

BNY Mellon Service Kapitalanlage-Gesellschaft mbH

Frankfurt am Main

**An die Anleger des OGAW-Sondervermögens Fidelity Demografiefonds Ausgewogen,
ISIN DE000A0RHGA4**

Bekanntmachung der Änderung der Besonderen Anlagebedingungen mit Änderung der Kosten

Für das Sondervermögen Fidelity Demografiefonds Ausgewogen wurden die nachfolgend aufgeführten Änderungen in § 7 der Besonderen Anlagebedingungen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigt und treten mit Wirkung zum 15.01.2020 in Kraft. Grund der Änderungen sind die Anpassungen an die neue Musterkostenklausel der BaFin.

Inbesondere kann die Gesellschaft zukünftig keine Vergütung für die Durchsetzung gerichtlich oder außergerichtlich streitiger Ansprüche vereinnahmen. Weiterhin wird die Vergütung für die Verwahrstelle, die bisher nicht in die Gesamtkostenquote einbezogen wurde, zukünftig in die Gesamtkostenquote mit eingerechnet. Daneben wurden weitere redaktionelle Anpassungen der jeweiligen „Besonderen Anlagebedingungen“ an die Vorgaben des aktuellen Musterbausteins der BaFin für Kostenklauseln offener Fonds vorgenommen.

Mit Inkrafttreten der geänderten Anlagebedingungen erscheint auch eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospektes des Sondervermögens, welcher im Internet unter <https://www.bnymellon.com/de/de/fonds-fr-privatanleger.jsp> oder bei der Gesellschaft kostenfrei erhältlich ist.

Nachfolgend sind die geänderten Besonderen Anlagebedingungen aufgeführt.

Frankfurt am Main, Januar 2020

Die Geschäftsführung

Besondere Anlagebedingungen
zur Regelung des Rechtsverhältnisses
zwischen den Anlegern und der
BNY Mellon Service Kapitalanlage-Gesellschaft mbH,
Frankfurt am Main,
(„Gesellschaft“)
für das von der Gesellschaft gemäß der
OGAW-Richtlinie verwaltete Sondervermögen
FIDELITY DEMOGRAFIEFONDS AUSGEWOGEN
(„OGAW-Sondervermögen“),
die nur in Verbindung mit den für das Sondervermögen
von der Gesellschaft aufgestellten Allgemeinen Anlagebedingungen („AAB“) gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1

Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen abweichend von den in § 5 der AAB genannten Vermögensgegenständen nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Im Falle von Schuldverschreibungen, sonstige Gläubigerrechte verbriefende Wertpapiere, Schuldbuchforderungen und Schuldscheindarlehen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:
 - Schuldverschreibungen von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, wenn die Schuldverschreibungen an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist oder deren Zulassung zum Handel an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung in diesen nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt.
 - Schuldverschreibungen und sonstige Gläubigerrechte verbriefende Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, wenn für die Einlösung der Forderung eine öffentlich-rechtliche Gewährleistung besteht oder eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft für die Einlösung der Forderung eintritt oder Kraft Gesetz eine besondere Deckungsmasse besteht.
 - Schuldbuchforderungen gegen öffentlich-rechtliche Stellen aus dem Gebiet der Europäischen Union.

Den Staaten der Europäischen Union stehen die Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz gleich (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sobald das Vereinigte Königreich nicht mehr EU-Mitgliedstaat ist).

Außer den oben genannten Vermögensgegenständen sind keine weiteren Vermögensgegenstände, die in den AAB in § 5 aufgeführt werden, zulässig.

2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AAB, sofern sie die Voraussetzungen der Ziffer 1 dieses Paragraphen erfüllen.
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AAB, sofern sie bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz befinden, wenn eine Sicherungseinrichtung der jeweiligen Kreditwirtschaft des betreffenden Landes in die Gewährleistung eintritt.
4. Investmentanteile gemäß § 8 der AAB, sofern sie auf Euro nominert sind und OGAW-Sondervermögen sind.
5. Derivate gemäß § 9 der AAB,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AAB sind nicht zulässig.

§ 1a
Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der AAB werden nicht abgeschlossen.

§ 2
Anlagegrenzen

1. Das OGAW-Sondervermögen kann vollständig in Wertpapieren angelegt werden.
2. Die Vermögensgegenstände müssen auf Euro, Schweizer Franken oder einer Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum lauten. Sofern sie nicht auf Euro lauten, sind die Vermögensgegenstände gegen das Währungskursrisiko abzusichern.
3. Das OGAW-Sondervermögen kann zu 75 Prozent in Geldmarktinstrumenten gemäß § 6 der AAB angelegt werden, sofern sie die Voraussetzungen des § 1 Nr. 1 erfüllen.
4. Die Gesellschaft darf in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten der im Anhang genannten öffentlichen Emittenten unter Beachtung der Voraussetzungen gemäß § 1 Nr. 1 mehr als 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen.
5. Das OGAW-Sondervermögen kann zu 75 Prozent in Bankguthaben gemäß § 7 der AAB angelegt werden. Abweichend von § 7 der AAB muss sich der Sitz des Kreditinstituts in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz befinden und zudem eine Sicherungseinrichtung der jeweiligen Kreditwirtschaft des betreffenden Landes bestehen, die in die Gewährleistung eintritt.
6. Das OGAW-Sondervermögen kann vollständig in OGAW-Sondervermögen investieren, sofern die Anteile in Euro nominiert sind und bei Investitionen die Vorgaben für Schuldverschreibungen, sonstige Gläubigerrechte verbriefende Wertpapiere, Schuldbuchforderungen und Schuldscheindarlehen gemäß § 1 Nr.1 eingehalten werden. Die Anlage kann dabei in einer Höhe von bis zu 50 Prozent in Euro nominierten OGAW-Aktiefonds erfolgen.
7. Abweichend von § 9 AAB wird die Gesellschaft Geschäfte mit Derivaten nur tätigen, wenn diese der Absicherung von Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen und die Gesellschaft diese Geschäfte im Interesse des Anlegers für geboten hält.
8. Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 7 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 25 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen i. S. des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind
 - a) Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;

- b) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- c) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- d) Anteile an anderen Investmentvermögen in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen; soweit keine tatsächliche Quote veröffentlicht wird, in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

§ 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich bei der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Abs. 2 der AAB werden nicht gebildet.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt 4 Prozent des Anteilwerts. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.
2. Abweichend von § 18 Absatz 3 der AAB ist der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.

§ 7

Kosten

- 1a) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,90 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird. Es steht der Gesellschaft frei, für das OGAW-Sondervermögen eine niedrigere Vergütung zu berechnen. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.
- 1b) Die Gesellschaft erhält zur Weiterleitung an die Vertriebsstellen aus dem OGAW-Sondervermögen eine jährliche Vertriebsprovision in Höhe von bis zu 0,35 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nach § 7 Ziffer 1a) abgedeckt und somit nicht von der Gesellschaft dem OGAW-Sondervermögen gesondert belastet.
2. Die Gesellschaft kann sich im Rahmen des Collateral Management von Derivate-Geschäften der Dienste Dritter bedienen. In diesem Fall erhalten diese Dritten zusammen eine monatlich zahlbare Vergütung in Höhe von bis zu 0,15 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird. Es steht der Gesellschaft frei, eine geringere oder keine Vergütung zu belasten. Diese Vergütungen werden von der Verwaltungsvergütung gem. § 7 Ziffer 1a) nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet.
3. Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 1/12 von höchstens 0,04 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den börsentäglich ermittelten Werten in dem jeweiligen Monat errechnet wird, mindestens jedoch € 9.800,- p.a.
4. Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1a), 2 und 3 als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,09 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird, betragen.
5. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des OGAW-Sondervermögens:
 - a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);

- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des OGAW-Sondervermögens durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und / oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
- m) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und an Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

6. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

7. Erwerb von Investmentanteilen

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital)Verwaltungsgesellschaft, oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8

Thesaurierung der Erträge

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen

Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-Sondervermögen wieder an.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.

Anhang

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Emittenten mehr als 35 Prozent des Wertes des OGAW-

Sondervermögens anlegen, sofern dies in den Anlagebedingungen unter Angabe der betreffenden Emittenten vorgesehen ist.

- Die Bundesrepublik Deutschland

- Als Bundesländer:

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

- Europäische Union

- Als EU-Mitgliedstaaten:

- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (solange das Vereinigte Königreich EU-Mitgliedstaat ist)
- Republik Irland
- Italien
- Kroatien
- Lettland
- Litauen
- Malta
- Polen

- Luxemburg
- Niederlande
- Österreich
- Portugal
- Rumänien
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechische Republik
- Ungarn
- Republik Zypern

- Andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:

- Island
- Liechtenstein
- Norwegen

- Andere Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:

- Schweiz
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (sobald das Vereinigte Königreich nicht mehr EU-Mitgliedstaat ist)